

84

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

IX ZR 22/69

Verkündet am

6. November 1969

P o h l ,

Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Jakob K [REDACTED] , S [REDACTED] / Brasilien,
Rua J [REDACTED] P [REDACTED] [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] ([REDACTED]) -

gegen

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 6. November 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Zorn und Dr. Woesner

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 20. September 1967 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der 1922 im damals und seit dem Ende des zweiten Weltkriegs wieder rumänischen Siebenbürgen geborene jüdische Kläger wurde während der Angliederung seines Heimatgebiets an Ungarn in den Jahren 1943/44 zur Zwangsarbeit in einer ungarischen Arbeitseinheit für Juden herangezogen. Während eines derartigen Einsatzes erlitt er Ende 1944 in der Nähe der Front eine Splitterverletzung und geriet in

- 3 -

russische Gefangenschaft. Dort wurde ihm ein Unterschenkel amputiert. 1946 kehrte er nach Rumänien zurück, heiratete 1951 eine rumänische Jüdin und verließ Anfang 1953 seine Heimat, um über ein österreichisches Flüchtlingslager nach Brasilien auszuwandern.

Die Entschädigungsbehörde hat dem Kläger als Flüchtling (§ 160 BEG) Heilverfahren, Kapitalentschädigung und Rente für Gesundheitsschaden zugebilligt. Die Klage auf höhere Entschädigungsleistungen haben Landgericht und Oberlandesgericht für unbegründet erachtet, weil der Kläger die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen der §§ 4, 150 und 160 BEG nicht erfülle.

Mit der Revision beantragt der Kläger, den Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Das beklagte Land hat sich nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet; der Kläger kann nach § 160 BEG zum Kreise der Entschädigungsberechtigten gehören.

Die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht dies verneint hat, entsprechen zwar im wesentlichen der früheren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, weichen aber von den inzwischen zu § 160 BEG ergangenen Entscheidungen des Senat RzW 1968, 571 und 1969, 273 ab. Nach ihnen ist ein im Ausla lebender Verfolgter schon dann entschädigungsberechtigt, we



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ihm nach den in der Bundesrepublik gültigen Auffassungen im maßgeblichen Zeitpunkt nicht hätte zugemutet werden können, in seinen Heimatstaat zurückzukehren, weil dort aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, sozialen Stellung oder politischen Überzeugung Rechtsgüter gefährdet oder verletzt wurden, die für ein menschenwürdiges Dasein grundlegend sind. Diese Grundsätze gelten auch für die Entscheidung darüber, ob einem Verfolgten das Verbleiben in seinem Heimatstaat zugemutet werden konnte. Dabei kommt es auf die besondere Lage der Juden in diesem Staat nur an, wenn dessen allgemeine innere Verhältnisse den Verbleib oder die Rückkehr zumutbar erscheinen ließen.

Bei mehrfacher Staatsangehörigkeit entfällt die Entschädigungsberechtigung schon dann, wenn dem Verfolgten die Rückkehr in einen der Staaten zuzumuten gewesen wäre, deren Bürger er war. Entscheidend ist allein die Zugehörigkeit zum Staatsverband, nicht, wie im Berufungsurteil angenommen, ob der Verfolgte "seine Schutzbeziehungen zu seinem Heimatstaat aufgegeben" hat und aus welchen Gründen. § 160 BEG geht davon aus, daß jeder Staat die Interessen seiner Angehörigen aus nationalsozialistischer Verfolgung wahrnehme; die Entschädigung von Auslandsbürgern der Staaten, deren innere Verhältnisse der Bundesgerichtshof RzW 1968, 571 umschrieben hat, hat die Bundesrepublik deswegen übernommen, weil diese Verfolgtengruppe praktisch keine Aussicht hat, in angemessener Frist Wiedergutmachung zu erlangen.

Wenn also die inneren Verhältnisse Rumäniens und Ungarns an dem hier nach § 160 BEG maßgeblichen Stichtage unterschiedlich zu beurteilen sein sollten, wird zu klären sein, ob der Kläger neben der rumänischen auch die ungarische Staatsangehörigkeit besaß.

Mai

Graf

von der Mühlen

Zorn

Dr. Woesner